



Zuständigkeit Erbschaftsamt March

- **Inventar für die kantonalen Steuern und direkte Bundessteuern**
Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person mit letztem steuerrechtlichen Wohnsitz im Bezirk March nimmt das Erbschaftsamt March von Gesetzes wegen (§178 Abs. 1 StG bzw. Art. 154 Abs. 1 DBG) ein amtliches Inventar über die Vermögensbestände am Todestag auf. Die Erben bzw. Erbenvertreter werden vom Erbschaftsamt March diesbezüglich kontaktiert.
- **Sicherungsmassregeln im Erbgang**
Für Sicherungsmassregeln gem. Art. 551 ZGB wie amtliche Siegelung, Aufnahme Sicherungsinventar, Anordnung Erbschaftsverwaltung etc. ist das Erbschaftsamt March zuständig.
- **Örtlichkeit / Telefonzeiten**
Das Erbschaftsamt March befindet sich im Bezirksgebäude,
Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen
Telefonzeiten: 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr
13.15 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr
Termine nur auf vorgängige telefonische Anmeldung.

Zuständigkeit Einzelrichter Bezirksgericht March

- **Amtliche Eröffnung Testamente und Erbverträge**
Im Todesfall vorgefundene Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) müssen gem. Art. 556 ZGB zwingend ohne Verzögerung der Behörde eingeliefert werden, auch wenn sie als ungültig erachtet werden.

Original Verfügungen sind mit eingeschriebener Post dem Einzelrichter beim Bezirksgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers zur amtlichen Eröffnung einzureichen, nämlich an:

(Einschreiben) Einzelrichter, Bezirksgericht March, Postfach 48, 8853 Lachen

Der Einzelrichter erlässt nach Ermittlung der gesetzlichen und / oder eingesetzten Erben eine «Testamentseröffnungsverfügung». Er benachrichtigt allfällige Willensvollstrecker und stellt auf deren Antrag ein Willensvollstreckerzeugnis aus. Für die Erbenermittlung beauftragt er das Erbschaftsamt March.

- **Erbbescheinigung**
Der Einzelrichter stellt auf Antrag der / eines Erben oder des Willensvollstreckers eine Erbbescheinigung aus. Für die Erbenermittlung beauftragt er das Erbschaftsamt March.